**Vorläufige Formulierungshilfen (Stand: 15.03.2019)   
mit Textbausteinen für die Erstellung eines**

**Kooperationsvertrag zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung   
über wechselseitige Praxisstellen**

**Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und –männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen

……………..

(Träger der praktischen Ausbildung)

– nachfolgend „Träger A“ genannt –

und

……………..........................................   
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger B“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Träger A sowie der Träger B schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Träger A sowie der Träger B betreiben zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 PflBG.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen der Träger oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. *Optionale Ergänzung:* Grundlage ist eine (- ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer koordinierenden Stelle - )[[1]](#footnote-1) gemeinsame, zunächst personenunabhängige, Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und der abzuleistenden Einsatzbereiche (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.   
  
(2) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen Träger A und Träger B jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich ..... Wochen/Monate betragen.   
  
(3) Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.

5) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen.

(5) Die Ausbildungsstunden betragen pro Auszubildenden

- beim Träger A ….. Stunden pro Woche

- beim Träger B ….. Stunden pro Woche.

**§ 3   
Leistungsspektrum der Träger**

(1) Träger A verfügt über (eine) Einrichtung(en), die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen kann/können für

***(Zutreffendes ankreuzen)***

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
* allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
* allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
* pädiatrische Versorgung
* allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* Rehabilitation
* Hospizversorgung
* …

(2) Träger B verfügt über (eine) Einrichtung(en), die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen kann/können für

***(Zutreffendes ankreuzen)***

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
* allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
* allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
* pädiatrische Versorgung
* allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* Rehabilitation
* Hospizversorgung
* …

**§ 4   
Praxiseinsatzplätze**

(1) In der **Anlage** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die von den Trägern zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können (obere Bandbreite).

(2) Die Träger teilen einander xx Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges (jedes Kalenderjahres) mit, welche Einsatzplätze sie konkret anbieten können.

**§ 5   
Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung**

(1) Die den Praxiseinsatz durchführende Einrichtung ist verpflichtet, die zu ihr entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(2) Der entsendende Träger weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.

(3) Die jeweilige Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

(5) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

(6) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung durch geeignete Personen nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(7) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den Träger der praktischen Ausbildung auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

**§ 5   
Ausgleichszuweisungen**

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

*(2) ...*

***Ob und welche Vergütung es für Praxiseinsätze bei einem Kooperationspartner gibt, ist zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln. Nachfolgend werden beispielhafte Gestaltungsoptionen aufgezeigt:***

***Beispiel 1 (Gesonderte Vereinbarung):***

*(2) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Kooperationspartner absolviert werden, erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den Kooperationspartnern. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart.*

***Beispiel 2 (Stundensatz):***

*(2) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Kooperationspartner absolviert werden, erhält dieser als Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen des Kooperationspartners erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen.  
   
Die Pauschale beträgt xx EUR/Pflichtstunde.*

*Optionale Ergänzung zur automatischen Dynamisierung bei einer längeren Laufzeit:   
Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.*

***Beispiel 3 (Keine Vergütung):***

*(2) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Kooperationspartner absolviert werden, verzichten die Träger auf einen finanziellen Ausgleich.*

**§ 6   
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am …. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von … ordentlich gekündigt werden, wobei vereinbarte praktische Ausbildungsmaßnahmen noch durchzuführen sind. Eine außerordentliche Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 7**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSG-EKD.

**§ 8  
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 9  
 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden

wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der praktischen Ausbildung Träger der Einsatzstelle

**Anlage**

**zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

Zwischen

……………..........................................   
(Träger der praktischen Ausbildung)

und

……………..........................................   
(Träger der Einsatzstelle),

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle rechnen je Ausbildungsgang (**alternativ**: im Ausbildungsgang 20xx/20xx) mit folgenden Bandbreiten an Ausbildungsverträgen, die sie abschließen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **untere Bandbreite** | **obere Bandbreite** |
| **Träger A** |  |  |
| **Träger B** |  |  |

Hier ist ggfs. ein wechselseitiger Austausch der Auszubildenden möglich.

**§ 2**

Träger A kann je Ausbildungsgang (**alternativ**: im Ausbildungsgang 20xx/20xx) Praxiseinsatzplätze in folgendem Umfang zur Verfügung stellen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einsatzbereich** | **Einrichtung** | **Einsatzplätze untere Bandbreite** | **Einsatzplätze obere Bandbreite** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**§ 3**

Träger B kann je Ausbildungsgang (**alternativ**: im Ausbildungsgang 20xx/20xx) Praxiseinsatzplätze in folgendem Umfang zur Verfügung stellen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einsatzbereich** | **Einrichtung** | **Einsatzplätze untere Bandbreite** | **Einsatzplätze obere Bandbreite** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger A Träger B

1. Der Zusatz in der Klammer kann verwendet werden, falls eine solche Stelle existiert und ihrer Empfehlung gefolgt werden soll. [↑](#footnote-ref-1)